

Flüssige Biomasse - Bioöl

Bestätigung des Brennstofflieferanten nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

--	--	--

Nachweis des Brennstofflieferanten

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

 Liefertermin

 gelieferte Heizölmenge in Liter

 Die gelieferte Heizölmenge enthält mindestens 10 % Bioöl im Sinne des EWärmeG.

oder

 Die gelieferte Heizölmenge enthält weniger als 10 % Bioöl im Sinne des EWärmeG, sondern

 %.

und

 Das gelieferte Bioöl entspricht den Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung gemäß Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23.7.2009 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), in der jeweils gültigen Fassung. (§ 5 Abs. 4 Satz 3 EWärmeG).

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer auf den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).

Name

Vorname

Firma des Brennstofflieferanten

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Brennstofflieferanten

--	--